

**Bekanntmachung der Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nesselal für das
Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Bufleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselal hat am 28.09.2021 mit Beschluss Nr. 285/2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nesselal für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Bufleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 04.11.2021 beim Landratsamt Gotha eingereicht.

Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 24.01.2022, Aktenzeichen P2021011, welches am 01.02.2022 bei der Gemeinde Nesselal einging, für die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nesselal für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Bufleben die Genehmigung erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nesselal für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Bufleben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeinde Nesselal in 99869 Goldbach, Hauptstraße 15, Sekretariat (1. Obergeschoss, Zimmer 1), während der Dienststunden

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie wird eine Einsichtnahme der Planunterlagen ausschließlich durch eine vorherige Terminabsprache unter Tel.-Nr. 036255 8430 gewährt. Die Hygienestandards und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten.

Der Bebauungsplan kann auch digital unter www.gemeinde-nessetal.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungsexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nesselal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der

Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nesselal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Eva-Marie Schuchardt
Bürgermeisterin